

Satzung der Unternehmergeinschaft Ebermannstadt e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Stand: 12.11.24

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Unternehmergeinschaft Ebermannstadt e.V. – für ein SAUstarkes EBS". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Als Vereinssitz wird bis zur Wahl der Vorstände die Adresse des Zentrenmanagements bestimmt; nach Wahl der Vorstände werden Name und Anschrift des Ressortsprechers „Vereinsmanagement“ als Vereinssitz im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Kernstadt Ebermannstadt mit ihren Ortsteilen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

§2.1 Vereinsziel und -zwecke

Der Verein verfolgt das Ziel eine wirtschaftliche starke und lebenswerte Stadt Ebermannstadt mit ihren Ortsteilen zu erhalten und zu fördern. Dies gelingt durch folgende Zwecke:

1. **Förderung der lokalen Wirtschaft:** Unterstützung und Förderung aller Gewerbetreibenden in Ebermannstadt, einschließlich Einzelhandel, Handwerk, Hotel und Gastronomie, Industrie, Großhandel, Dienstleistungen, selbstständigen Unternehmen und Freiberufler.
2. **Stärkung des Wirtschaftsstandortes:** Förderung Ebermannstadts als attraktiven Wirtschaftsstandort, um neue Unternehmen anzuziehen und bestehende zu unterstützen.
3. **Verbesserung der Lebensqualität:** Erhöhung der Lebensqualität in Ebermannstadt und Stärkung des Gemeinschaftsgefühls durch kreative Aktionen und Initiativen.
4. **Vernetzung und Zusammenarbeit:** Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen den verschiedenen Branchen und Unternehmen, um Synergien zu nutzen und gemeinsame Interessen zu vertreten.

Dabei soll der Grundsatz der Freiwilligkeit, Unabhängigkeit und Neutralität jederzeit gewahrt bleiben. Durch unabhängiges Handeln ohne politische, religiöse oder berufliche Voreingenommenheit soll das bestmögliche Ergebnis für die Gemeinschaft erreicht werden.

§2.2 Ressorts und Aufgaben des Vereins

1. **Vereinsmanagement:** Operative und strategische Führung des Vereins sowie erster Ansprechpartner für interne und externe Anliegen.
2. **Finanzmanagement:** Die Führung der Finanzen inkl. Akquise von Sponsoren zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Vereins.

3. **Mitgliedermanagement und –gewinnung (intern):** Förderung des internen Austauschs, und der Kooperation sowie der Zusammenarbeit unter den Vereinsmitgliedern durch regelmäßige Netzwerkveranstaltungen, Workshops und interne Kommunikationsplattformen. Das Bestehen des Vereins soll durch einen nachhaltigen Aufbau von neuen und aktiven Vereinsmitgliedern gesichert werden.
4. **Sichtbarkeit und Kommunikation (extern):** Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Marketing- und Werbemaßnahmen, um die Sichtbarkeit und Attraktivität der vielfältigen Mitgliedsbetriebe zu erhöhen.
5. **Veranstaltungen und Aktionen:** Regelmäßige Organisation von Events, Messen, Märkten und Aktionen, die den Handel und die Wirtschaft fördern sowie die Stadt beleben.
6. **Beratung und Weiterbildung:** Angebot von Schulungen, Workshops und Beratungsdiensten zu relevanten Themen wie Unternehmensführung, Marketing, Digitalisierung und rechtlichen Fragen.
7. **Interessensvertretung:** Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber politischen Entscheidungsträgern und Behörden, um ein wirtschaftsfreundliches Umfeld zu schaffen.
8. **Partnerschaften und Zusammenarbeit:** Aufbau und Pflege externer Netzwerke: Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit mit ähnlichen Verbänden, Kommunen und Vereinen durch gemeinsame Projekte, regelmäßige Treffen und Informationsaustausch, Teilnahme an Seminaren.
9. **Nachhaltigkeit und soziales Engagement:** Förderung nachhaltiger Praktiken und soziales Engagement, um einen positiven Beitrag zur Gemeinschaft und Umwelt zu leisten (SDGs). → Einbindung Schulen, KiTas, Vereine

In der Jahreshauptversammlung werden zu jedem Ressort und jedem Ziel konkrete Maßnahmen vorgestellt, diskutiert und beschlossen. Dies stellt die Grundlage für den Jahresplan dar.

§ 2.3 Gewinnabsicht und Ehrenamt

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Ebermannstadt oder einem Ortsteil haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereines mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Liquidation der Firma, den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist zu jedem Zeitpunkt ohne Kündigungsfrist möglich, fällig gewordene Jahresbeiträge werden nicht erstattet (auch nicht anteilig). Für das Inkrafttreten des Austritts ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes maßgebend.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die nächste reguläre Mitgliedsversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Für den Jahresbeitrag wird auf Nachfrage den Vereinsmitgliedern eine Rechnung ausgestellt.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 Vereinsorgane:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Projektgruppen (optional)
4. Branchenvertreter (optional)

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung zu laufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von 1/5 der Vereinsmitglieder einzuberufen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über den Etat
- e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
- k) das Wählen der zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Sind nach der dritten Einladung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Schriftführer aus dem Vorstand bestimmt. Er hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 gleichberechtigten Vorständen, die sich aus den Sprechern der neun Ressorts zusammensetzen:

- Vereinsmanagement
- Finanzmanagement
- Mitgliedermanagement und -gewinnung
- Sichtbarkeit und Kommunikation
- Veranstaltungen und Aktionen
- Beratung und Weiterbildung
- Interessenvertretung

- Partnerschaften und Zusammenarbeit
- Nachhaltigkeit und soziales Engagement

Jedes Ressort soll mit jeweils einem verantwortlichen Vorstand besetzt werden, um eine Umsetzung der Aufgaben zu gewährleisten. Dabei soll ein Vorstand nicht mehr als zwei Ressorts innehaben.

Es gilt das Kopfprinzip: Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen ein Stimmrecht, unabhängig von der Anzahl der von ihm besetzten Ressorts.

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind, oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeder einzeln für sein Ressort von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.

Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegt, einigt sich der Vorstand, welches Vorstandsmitglied dessen Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl übernimmt. Das scheidende Vorstandsmitglied ist für eine ordentliche Übergabe der Amtsgeschäfte verantwortlich.

4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

5. Jeder der in §7 (1) genannten Vorstände ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

6. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.

§8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- d. Repräsentation des Vereins
- e. Netzwerkpflge
- f. Koordination der Vereinsaktivitäten und strategische Ausrichtung des Vereins

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu € 1.000,00 können durch ein Vorstandsmitglied in Abstimmung mit dem

Ressortsprecher Finanzmanagement geschlossen werden. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 ist ein Mehrheitsbeschluss in der Vorstandssitzung notwendig.

§9 Projektgruppen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Projektgruppen gebildet werden. Die Mitglieder der Projektgruppen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Die Projektgruppen unterstehen dem Vorstand. Die Projektgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§10 Branchenvertretung

Um den Informationsfluss für alle vorhandenen Branchen zu gewährleisten, können sog. Branchensprecher etabliert werden. Branchensprecher sind Mitglieder des Vereins und werden von den Mitgliedern nach Vorschlag benannt und im selben Zyklus wie die Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Branchensprecher sollen die Vereinsziele mit weiteren Gewerbetreibenden der jeweiligen Branche abstimmen und können branchenspezifische Ideen und Maßnahmen an die Vorstände zurückspielen. So können die Interessen und Bedürfnisse der jeweiligen Branchen berücksichtigt werden.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6, Ziffer 6. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstände und der Ressortsprecher Finanzmanagement zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Ebermannstadt mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gewerbes im Bereich der Stadt Ebermannstadt verwendet werden muss.